

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 43	Ausgegeben in Lüdenscheid am 26.10.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
18.10.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ 6. Änderung	990
18.10.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 7/II „Altstadt Menden“ 2. Änderung	993
20.10.2022	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 747 „Am Wittberge“, 2. Änderung	996
20.10.2022	Stadt Meinerzhagen	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	999
21.10.2022	Märkischer Kreis	Entwurf der Haushaltssatzung und Bekannt- machung des Entwurfs der Haushaltssatzung	999
18.10.2022	Stadt Balve	Auslegung des Entwurfes der Haushalts- satzung 2023	1001
24.10.2022	Stadt Balve	1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Beckum	1002
24.10.2022	Stadt Iserlohn	Verlust des Sitzes in der Vertretung der Stadt Iserlohn	1005



**Bebauungsplan Nr. 7/I „Altstadtsanierung“
6. Änderung
mit Bekanntmachungsanordnung vom
18.10.2022**

I. Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes, dem Entwurf der Begründung sowie dem Entwurf des Umweltberichtes durchzuführen.

Ziel und Zweck ist es, durch die Änderung der Nutzungsart „Kerngebiet“ (MK) in ein „Urbanes Gebiet“ (MU) gem. § 6a BauNVO, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gezielter zu leiten, Wohnnutzung im Erdgeschoss zu ermöglichen und durch eine flexiblere Nutzungsmischung die Leerstandsproblematik in der Innenstadt zu entschärfen. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/I ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten förmlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

II. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2022 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ liegt - einschließlich Begründung - gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 03.11.2022 bis einschließlich 06.12.2022

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Daneben sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan verfügbar, die ebenfalls im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden können:

a) Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Mensch	Lärm
Geologie, Boden und Fläche	Bodenarten, Bodenfunktionen, Versiegelung, Flächenverbrauch
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser und Wasserschutzgebiete
Immissionsschutz	Lärm
Flora, Fauna, Biotope	Artenschutz, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, bestehende Ausgleichsflächen und Eingriffsregelung
Landschaftsbild und Erholung	Landschaftsbildeinheiten
Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmäler

b) Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme des Märkischen Kreises, FB 44 Natur und Umweltschutz vom 13.12.2021
- Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen vom 01.12.2021 zum Thema Bodendenkmäler
- Stellungnahme des LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 04.02.2022 zum Thema Denkmalschutz und erhaltenswerte Bausubstanz in der Mendener Kernstadt

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gem. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den

Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art.13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 08.09.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

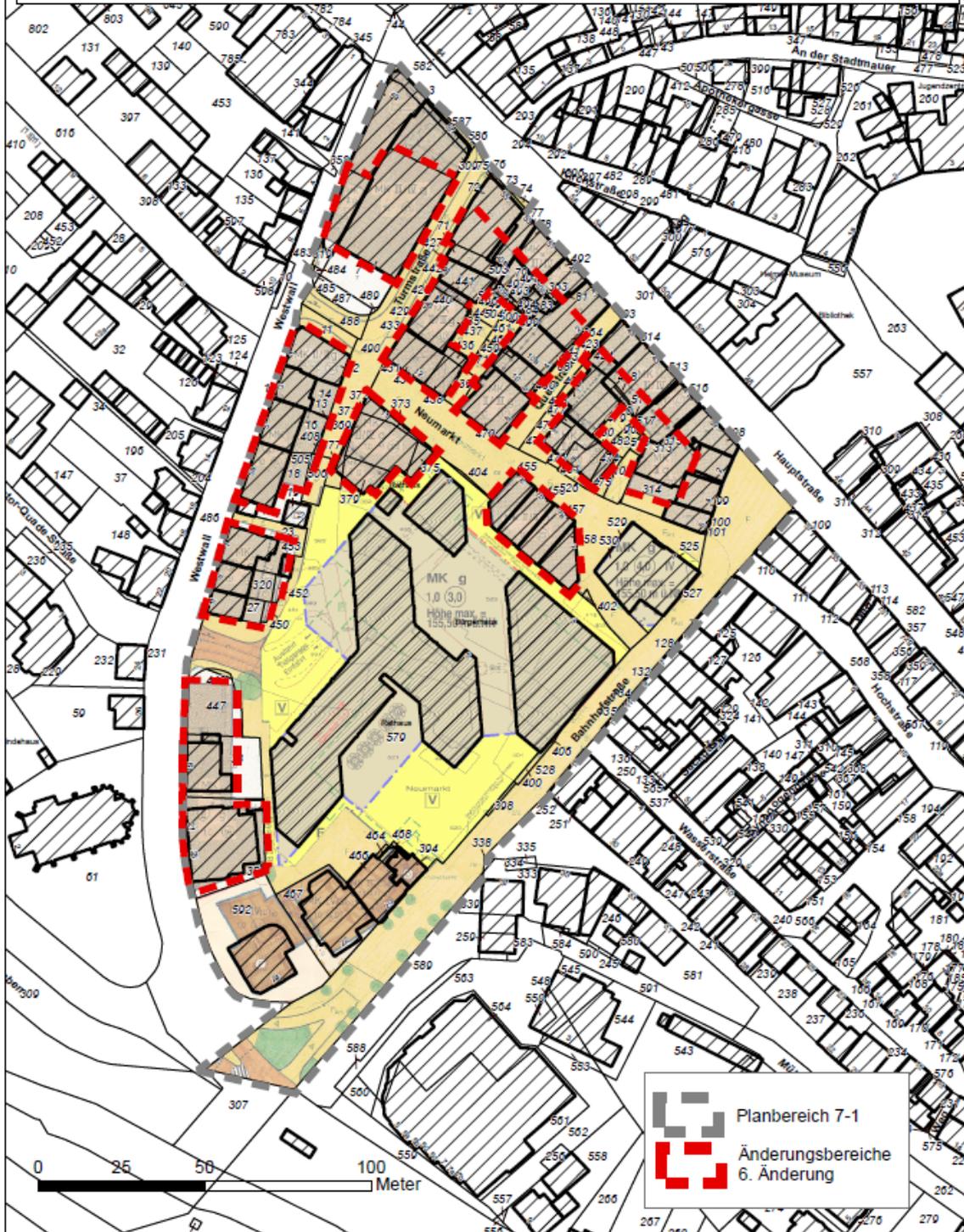
Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 08.09.2022 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 18.10.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.

Bebauungsplan Nr. 7/1 "Altstadtsanierung" 6. Änderung - Übersichtsplan -





**Bebauungsplan Nr. 7/II „Altstadt Menden“
2. Änderung
mit Bekanntmachungsanordnung vom
18.10.2022**

I. Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit erweitertem Geltungsbereich

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes, dem Entwurf der Begründung sowie dem Entwurf des Umweltberichtes mit erweitertem Geltungsbereich durchzuführen.

Ziel und Zweck ist es, durch die Änderung der Nutzungsart „Kerngebiet“ (MK) in ein „Urbanes Gebiet“ (MU) gem. § 6a BauNVO, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gezielter zu leiten, Wohnnutzung im Erdgeschoss zu ermöglichen und durch eine flexiblere Nutzungsmischung die Leerstandsproblematik in der Innenstadt zu entschärfen. Im laufenden Verfahren wurde festgestellt, dass die Festsetzung eines Urbanen Gebietes gem. § 6a BauNVO im Bereich der Hochstraße aus städtebaulichen Gründen ebenfalls erforderlich ist. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Altstadt Menden“ wurde dementsprechend geringfügig erweitert. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten förmlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

II. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2022 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich der Teilhebung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Altstadt Menden“ liegt - einschließlich Begründung - gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 03.11.2022 bis einschließlich 06.12.2022

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

**Montag bis Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**

Daneben sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan verfügbar, die ebenfalls im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden können:

a) Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Mensch	Lärm
Geologie, Boden und Fläche	Bodenarten, Bodenfunktionen, Versiegelung, Flächenverbrauch
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser und Wasserschutzgebiete
Immissionsschutz	Lärm
Flora, Fauna, Biotope	Artenschutz, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, bestehende Ausgleichsflächen und Eingriffsregelung
Landschaftsbild und Erholung	Landschaftsbildeinheiten
Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmäler

b) Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme des Märkischen Kreises, FB 44 Natur und Umweltschutz vom 13.12.2021
- Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen vom 01.12.2021 zum Thema Bodendenkmäler
- Stellungnahme des LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 04.02.2022 zum Thema Denkmalschutz und erhaltenswerte Bausubstanz in der Mendener Kernstadt

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Ge-

legenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gem. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art._13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Altstadt Menden“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 08.09.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 08.09.2022 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 18.10.2022

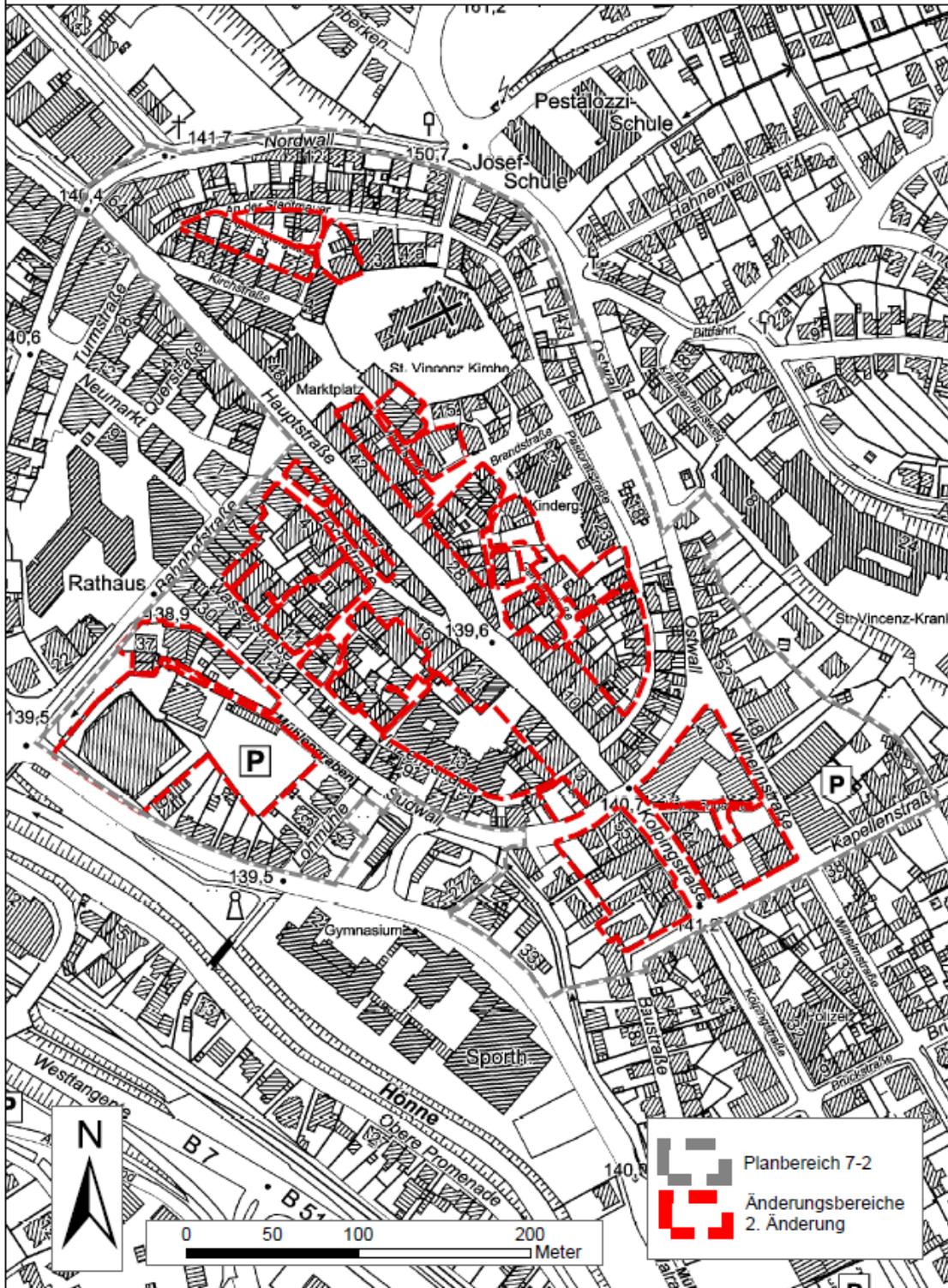
gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter

www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen

veröffentlicht.

Bebauungsplan Nr. 7/2 Bereich Altstadt Menden, 2. Änderung - Übersichtsplan -





**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 747
„Am Wittberge“, 2. Änderung**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 Folgendes beschlossen:

I.

Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 747 „Am Wittberge“, 2. Änderung vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

Märkischer Kreis, Schreiben vom 17.08.2020 und 13.05.2022

Die Rücknahme der festgesetzten Bebauung und die geplante extensive Nutzung der Fläche würden begrüßt.

Eine zusätzliche Nutzung als Fläche für Photovoltaik werde abgelehnt, da für einen geringen Ertrag eine massive Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild entstünde. Das Erscheinungsbild würde, wenn auch reduzierter, der aufgegebenen Bebauung entsprechen. Für Photovoltaik seien Gebäudedächer bzw. -fassaden besser geeignet. Entsprechende Festsetzungen sollten insbesondere bei Gewerbeflächen vorgenommen werden. Die im Entwurfs- und Auslegungsbeschluss hierzu verfasste Abwägung innerhalb der Begründung zum Beschluss sei nicht nachvollziehbar. Die Bedenken bleiben bestehen.

Stellungnahme

An der möglichen zusätzlichen Nutzung durch Photovoltaikanlagen wird festgehalten. Die Auffassung, dass eine massive Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild entstehen würde, wird nicht geteilt. Eine solche Nutzung entspricht nicht – auch nicht in reduzierter Form – der möglichen aufgegebenen Bebauung. Die Ursprungsplanung ermöglicht eine bauliche Ausnutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 – dies entspricht einem Anteil von 30 % der im Bauland befindlichen Grundstücksanteile –, die mit baulichen Hauptanlagen überdeckt werden können. Aufgrund der für die Ursprungsplanung geltenden Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1977 können zusätzlich Nebenanlagen in (nahezu) unbegrenztem Maße errichtet werden. Dies kommt bei Weitem nicht der vorgesehenen möglichen Nutzung durch Photovoltaikanlagen innerhalb des Plangebietes gleich, zumal diese auf etwa die Hälfte der Gesamtfläche beschränkt ist. Durch die geplante Aufständigung der Photovoltaikanlagen

wird eine flächige Versiegelung vermieden und ist eine Versickerung von Niederschlagswasser gegeben, soweit dies durch die topografische Situation des Plangebietes möglich ist. Eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes wird daher, insbesondere mit Blick auf die Ursprungsplanung, nicht gesehen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist allerdings durch die Planung in der Tat gegeben – dies jedoch lediglich im Vergleich zum Status quo, also dem derzeit mit Ruderalvegetation und Vorwald bestandenen Plangebiet, nicht jedoch im Vergleich zum geltenden Planungsrecht, das hier die Errichtung von Wohngebäuden sowie einer Erschließungsstraße vorsieht. Insoweit wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gesehen, zumal das Plangebiet im Westen direkt an ein Wohngebiet angrenzt und auch im Osten mit der Wohnbebauung Am Röttgen ein weiterer besiedelter Bereich vorliegt. Auch die Auffassung, dass Photovoltaikanlagen besser für Gebäudefassaden und -dächer, insbesondere in Gewerbegebieten, geeignet seien, wird in dieser Pauschalität nicht geteilt. Zumindest für den vorliegenden Planungsfall wird es für sinnvoll erachtet, an der Möglichkeit zur Errichtung von Photovoltaikanlagen festzuhalten. Aufgrund der Lage im bzw. am Siedlungsbereich sowie der Exposition eignet sich die Fläche in besonderem Maße zur Aufstellung von Photovoltaikanlagen. Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat im September 2019 ein umfangreiches Maßnahmenpaket zum Klimaschutz beschlossen. Die vorliegende Planung dient erkennbar diesem Ziel und unterstützt somit die beschlossenen Maßnahmen zum Klimaschutz. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde dahingehend ergänzt.

An der Abwägung wird daher festgehalten. Der Anregung des Märkischen Kreises kann somit nicht gefolgt werden.

Energie Vernetzt, Schreiben vom 19.08.2020 und 18.05.2022

Gegen die Rücknahme der Wohnbauflächen bestünden keine Bedenken. Angrenzend an das ausgewiesene Gebiet bzw. darin würden zahlreiche Einrichtungen für die Versorgung mit Wasser und Strom unterhalten, die teilweise durch eingetragene Dienstbarkeiten gesichert seien. Es müsse gewährleistet sein, dass Stadtwerke Lüdenscheid GmbH und Energie Vernetzt GmbH die Grundstücke zum Zweck des Baues, Betriebes, der Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Leitungsanlagen jederzeit betreten und befahren könnten. Die Versorgungsleitungen, die über das Grundstück der Stadt Lüdenscheid, Gemarkung Lüdenscheid Land, Flur 58, Flurstück 668 verliefen, seien nicht grundbuchlich gesichert. Hier werde sich auf den Konzessionsvertrag berufen. Ansonsten seien die Versorgungsleitungen, die angrenzend an das Gebiet über private Flächen verliefen, grundbuchlich gesichert. Der Stellungnahme sind zwei Lagepläne (Rohrnetzplan Wasser und Kabelnetzplan Strom) beigefügt.

Stellungnahme

Wasserleitung und das 400-Volt-Erdkabel verlaufen innerhalb der festgesetzten Flächen zur Erhaltung

von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; es ist derzeit nicht vorgesehen, diese Fläche einzufrieden. Insofern ändert sich im Vergleich zum Status quo durch die Planung die Zugänglichkeit nicht. Im Falle einer Überbauung der Wasserleitung durch Verkehrsflächen ist die Wasserleitung entsprechend zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis und Berücksichtigung an den Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung sowie an den Stadtreinigungs- und Transportbetrieb Lüdenscheid (STL) weitergeleitet. Sofern Erweiterungen der Netze bzw. Neuverlegungen mit anderen Trassenverläufen erforderlich werden, ist eine Abstimmung zwischen Stadtwerke Lüdenscheid GmbH / Enervie Vernetzt GmbH und Stadt Lüdenscheid vorzunehmen. Grundbuchliche Sicherungen können – soweit erforderlich – auf Antrag von Enervie Vernetzt unabhängig vom Bauleitplanverfahren erfolgen.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 31.07.2020 und 12.05.2022

Es bestünden aus forstlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Es wird angeregt, die im östlichen Plangebiet vorliegende Waldfläche im direkten Zusammenhang mit dem weiter nördlich angrenzenden Wald in den Planzeichnungen als Wald darzustellen.

Für andere Nutzungen in Anspruch genommene Waldflächen würden innerhalb des Plangebietes kompensiert.

Stellungnahme

Die Fläche wird nicht als Wald festgesetzt, da es sich nicht um ausgeprägten Wald, sondern in großen Teilen um aufgeschossenen Strauchwuchs, der noch niedrigwüchsiger ist, mit eingestreuten größeren Exemplaren von Bäumen handelt. Er vermittelt in der Tat zum benachbarten Wald und kann als Pionierwald oder Vorwald angesprochen werden. Waldschutzabstände zur umgebenden Bebauung könnten bei einer entsprechenden Festsetzung nicht eingehalten werden. Gemäß § 8 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Fläche als Grünfläche dargestellt. Dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB folgend – und damit folgerichtig – wird an der Festsetzung als Grünfläche festgehalten.

Auch eine Holzabfuhr über die Opderbeckstraße oder die Straße Am Röttgen erscheint nicht möglich. Gleichwohl wurde aufgrund der Anregung die Planung überarbeitet und der Gehölzbestand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB mit einem Erhaltungsgebot belegt. Somit ist der Bestand gleichfalls planungsrechtlich gesichert.

Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid (SELH), Schreiben vom 03.08.2020 und 19.04.2022

SELH begrüßt die Planänderung. Zurzeit bestünde keine entwässerungstechnische Erschließung des Gebietes. Das Niederschlagswasser der zwei vorgesehenen Wendehämmer sei aus diesem Grund vor

Ort zu versickern. Diese Forderung solle in Punkt 6. Ver- und Entsorgung der Begründung mit aufgenommen werden.

Stellungnahme

Der Anregung wurde gefolgt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

II.

Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, wird der Bebauungsplan Nr. 747 „Am Wittberge“, 2. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes hierzu beschlossen.

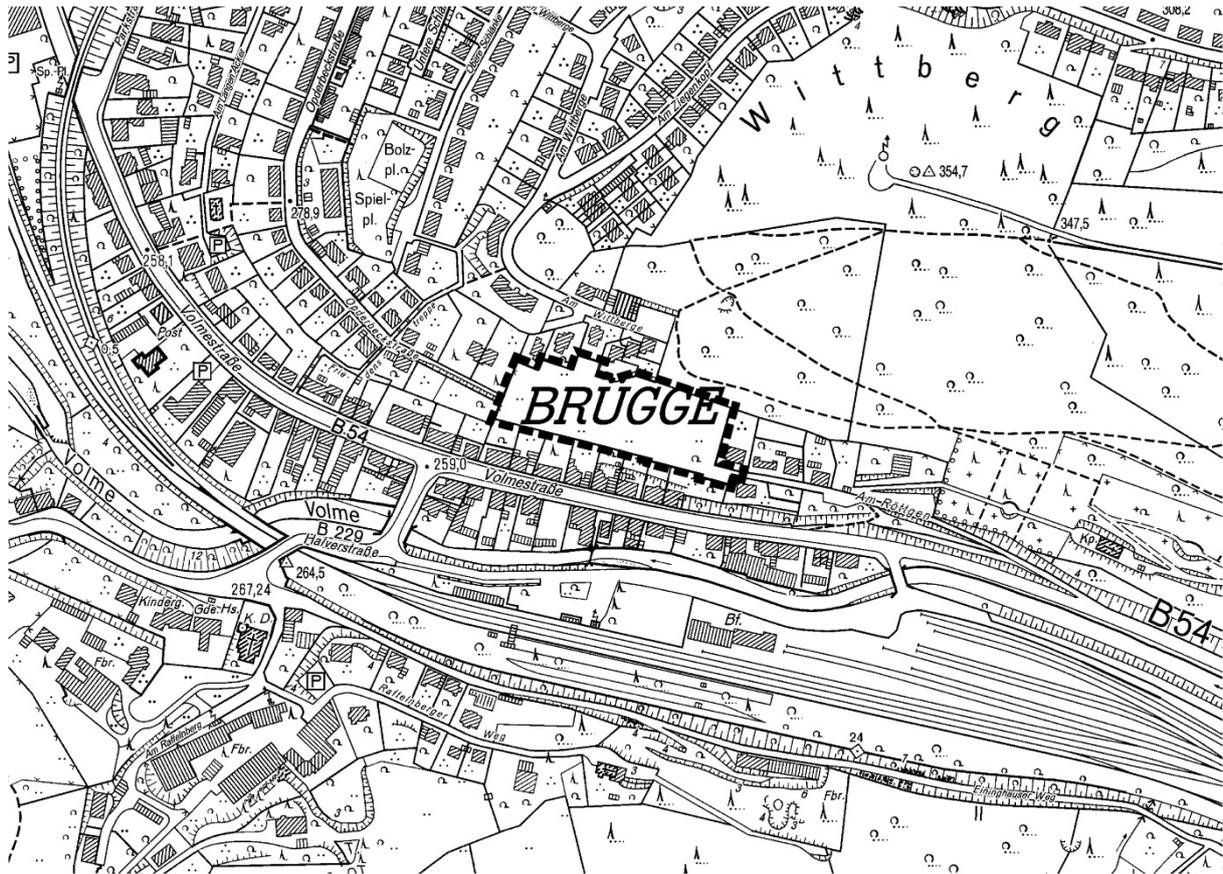
III.

Es wird festgestellt, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 747 "Am Wittberge" aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Der Bebauungsplan Nr. 747 „Am Wittberge“, 2. Änderung wird nach dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 747 „Am Wittberge“, 2. Änderung ist nachfolgend abgebildet:



Der Bebauungsplan Nr. 747 „Am Wittberge“, 2. Änderung liegt mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 747 „Am Wittberge“, 2. Änderung) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend,

wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 20.10.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über
 - Familienname,
 - Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
 - Doktorgrad und
 - derzeitige Anschriften

von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten werden dabei nicht mitgeteilt.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad,
 4. Anschrift sowie
 5. Datum und Art des Jubiläums.Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad und
 4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Widerspruchsmöglichkeiten

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Ziffern 1 bis 3 zu widersprechen. Der Widerspruch bei Wahlen ist spätestens sechs Monate vor der Wahl zu erheben.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen – Bürgerbüro -, Bahnhofstraße 15 (Rathausgebäude 1), 58540 Meinerzhagen, zu erklären.

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 20. Oktober 2022

Der Bürgermeister

Nesselrath



1. Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Kreistag den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Märkischen Kreises, nebst Anlagen, für das Haushaltsjahr 2023 zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse des Kreistages überwiesen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 697.769.967 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
712.789.934 EUR

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
692.052.390 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
695.681.777 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 6.387.892 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 29.689.139 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 21.450.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 6.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für
Investitionen erforderlich ist, wird auf
21.450.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigun-
gen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen
in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR
festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf-
grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im
Ergebnisplan wird auf 15.019.967 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssi-
cherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird
auf 123.000.000 EUR
festgesetzt.

Von dem Höchstbetrag nach Satz 1 entfallen
23.000.000 EUR auf Kredite zur Finanzierung
coronabedingter Schäden. Die zur Finanzierung die-
ser Schäden in Anspruch genommenen Kredite wer-
den mit der erfolgswirksamen Auflösung der gemäß
§ 6 Abs. 1 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-
CIG) anzusetzenden Bilanzierungshilfe zurückge-
führt.

§ 6

- (1) Die Kreisumlage wird auf 38,48 v. H. der für das
Haushaltsjahr 2023 maßgebenden Umlage-
grundlagen festgesetzt.
- (2) Für den Fall, dass die Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe den

Hebesatz der Landschaftsumlage für das Jahr
2023 mit weniger als 16,40 Hebesatzpunkten
festsetzen sollte, führt die sich hierdurch erge-
bende geringere Zahlungsverpflichtung des Mär-
kischen Kreises zu einer entsprechenden Redu-
zierung des Hebesatzes der allgemeinen
Kreisumlage. Je 0,1 %-Punkte der Landschafts-
verbandsumlage ergibt sich eine entlastende Wir-
kung bei der Kreisumlage um 0,1 %-Punkte. Der
Kreistag bestätigt den sich danach für das Jahr
2023 ergebenden endgültigen Hebesatz in seiner
nächsten Sitzung. Der sich ergebende endgültige
Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage kann un-
abhängig von Satz 3 nach Feststehen des Hebe-
satzes der Umlage des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe angewendet werden. Der Hebe-
satz wirkt rückwirkend auf den Beginn des Haus-
haltsjahres.

- (3) Die Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 5 Kreisord-
nung NRW wird für Gemeinden ohne eigenes Ju-
gendamt auf 22,06 v. H. der für das Haushaltsjahr
2023 maßgebenden Umlagegrundlagen festge-
setzt.
- (4) Die Kreisumlage ist mit 1/12 des Gesamtbetrages
zum 15. jeden Monats fällig. Der Kämmerer kann
in begründeten Einzelfällen eine abweichende
Regelung für einzelne kreisangehörige Kommu-
nen auf deren Antrag treffen. Dieser Antrag muss
bis zum 30. des Vormonats vorliegen.
- (5) Erfolgt die Wertstellung der Kreisumlage oder der
Mehrbelastung nicht am Fälligkeitstag, werden
Zinsen in Höhe von 6 v. H. p. a. für die ausste-
henden Beträge bzw. vorzeitig gezahlten Beträge
erhoben.
- (6) Solange die Haushaltssatzung für das Jahr 2023
noch nicht bekannt gegeben ist, werden Voraus-
leistungen auf die Allgemeine Kreisumlage und
den Mehrbedarf nach § 56 Abs. 5 KrO NRW nach
den festgesetzten Umlagegrundlagen und He-
besätzen des Vorjahres erhoben.

§ 7

- (1) Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum
Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4
Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung
NRW besteht, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- (2) Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende
Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperi-
oden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht
abzugrenzen.
- (3) Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungsposi-
tionen beträgt 5.000 EUR. Zwei Abrechnungspe-
rioden gelten als ausgeglichen, wenn die Diffe-
renz kleiner als 5.000 EUR ist.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenze, nach der über- und au-
ßerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen,
gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, dem Kreistag zur
vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf
50.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen sind
Aufwendungen / Auszahlungen für gesetzliche

oder vertragliche Verpflichtungen, interne Verrechnungen und für Aufwendungen / Auszahlungen die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge / Einzahlungen erforderlich sind.

- (5) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten ab einem Betrag von 500.000 EUR als erheblich.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan für Beamte oder Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig umzuwandeln"(ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen entsprechend des angebrachten ku-Vermerks zu verändern.
- (3) Die rückwirkende Einweisung von Beamten in höhere Planstellen ist unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz NRW zulässig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) ist der Entwurf der Haushaltssatzung während der Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Haushaltssatzung wird
**montags bis donnerstags in der Zeit
von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
im Kreishaus in Lüdenscheid,
Heedfelder Straße 45, Zimmer 217,**
zur Verfügung gehalten.

Unter www.maerkischer-kreis.de können Sie die Haushaltssatzung ebenfalls einsehen.

Einwohner oder Abgabepflichtige können bis zum 23. November 2022 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Diese sind an den Landrat des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid zu richten.

Lüdenscheid, 21.10.2022

gez. Marco Voge
Landrat



Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung

ab 03.11.2022 bis zum
Ende des Beratungsverfahrens
im Rat der Stadt Balve,
im Rathaus der Stadt Balve,
Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 23,

wie folgt zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
zusätzlich
montags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Zusätzlich wird der Entwurf nebst Haushaltsplan einschließlich Anlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Balve (www.balve.de) veröffentlicht.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der o. g. Stelle der Stadt Balve zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Balve in öffentlicher Sitzung.

Balve, 18.10.2022

Der Bürgermeister

gez.
H. Mühling

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Beckum
Hier: Bekanntmachung über die Verlängerung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat beschließt, den am 23.03.2022 gefassten Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ aufzuheben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i.V. mit § 4a Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen.

Das Plangebiet der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine knapp 0,5 ha große Fläche der Flurstücke 750, 747 (teilweise), 418 und 416 der Flur 4 der Gemarkung Beckum an der Straße „Sanssouci“ (B229/ B 515)

Das Plangebiet ist gegenwärtig dem Außenbereich zuzuordnen. Im FNP der Stadt Balve ist der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Um ein Feuerwehrgerätehaus errichten zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Hierzu ist die bisherige Darstellung im FNP zu ändern in „Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr“.

Die planungsrechtlichen Darstellungen sind notwendig, um den Brand- und Katastrophenschutz des Balver Stadtgebiets im Sinne der Daseinsvorsorge sicherzustellen.

Aufgrund einer fehlerhaften Plandarstellung in der Bekanntmachung zum v. g. Beteiligungsverfahren vom 05.10.2022, erschienen im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises am 12.10.2022, Nr. 41, Seite 961, wird der Zeitraum der Offenlage

bis einschließlich 02.12.2022

verlängert.

Der Entwurf für die in Aufstellung befindliche 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht wird zu jedermanns Einsicht

im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags	von 08:00 bis 12:30 Uhr
und	von 14:00 bis 17:00 Uhr
dienstags bis donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

<https://www.balve.de/rathaus-und-politik/verwaltung/bekanntmachungen>

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an k.griese@balve.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen, sowie nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt und eingesehen werden können.

Umweltbezogene Informationen

1) Bauleitplanung

- Planzeichnungen
- Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

2) Gutachten und Fachplanungen

- Umweltbericht vom Feb. 2022 der PlanU GbR mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen durch die Planung.
- Artenschutzprüfung Stufe I (für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“) mit Aussagen zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten, Aufzeigen der Betroffenheit der Arten Fledermäuse, Vögel und Amphibien sowie Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen.
- Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten (für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“) mit Aussagen zum allgemeinen Straßenverkehr, Geräuschimmissionen zur Betriebszeit, Überprüfung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung und Lärmschutzmaßnahmen.

3) Umweltbezogene Stellungnahmen und Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

Schutzgut Mensch

- Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 04.02.2021
Aussagen zum Schutzabstand zum angrenzenden Waldrand um eine potenzielle Gefährdung des Menschen auszuschließen.
- Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 53 Immissionsschutz- vom 13.01.2021 und 21.12.2021 hinsichtlich Maßnahmen zur Lärm-minderung, insbesondere bei zu erwartenden Pegel-Überschreitungen bei Einsatzfahrten mit dem Martinshorn.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Stellungnahmen Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 04.02.2021 und 28.01.2022
Aussagen zum Schutz des angrenzenden Wald-rands und zum gesetzlich geschützten Biotop „Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation“.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.01.2022
Aussagen zur Ermittlung der Eingriffe und den daraus resultierenden Eingriffs- Ausgleichsmaß-nahmen.
- Stellungnahme des Naturschutzbeirates vom 23.01.2022
Informationen zu standortgerechten Baumarten

Schutzgut Boden.

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie- vom 27.01.2021 zu Vorkommen von ehemaligen Bergwerksfeldern und Aussagen, dass aktuell kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist.
- Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer NRW vom 06.01.2021 und 21.12.2021, dass gegen die Planung keine Bedenken erhoben wer-den.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.01.2021 mit Aussagen zu in der Vergan-genheit durchgeführten Bodenordnungsverfah-ren.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Stellungnahme des Landschaftsverbandes West-falen Lippe -Archäologie für Westfalen- vom 08.01.2021, dass gegen die Planung keine Be-denken erhoben werden.

Schutzgut Wasser

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.01.2022 hinsichtlich der geplanten Que-rung des Beckumer Baches und dem Hinweis in dem Zusammenhang die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises einzubinden.

- Stellungnahme des Naturschutzbeirates vom 23.01.2022
Informationen zur naturnahen Entwicklung des Beckumer Baches

Umweltbericht

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.01.2022
Aussagen hinsichtlich der Ausführungen im Um-weltbericht zur Überwachung unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen (Monitoring).

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB).

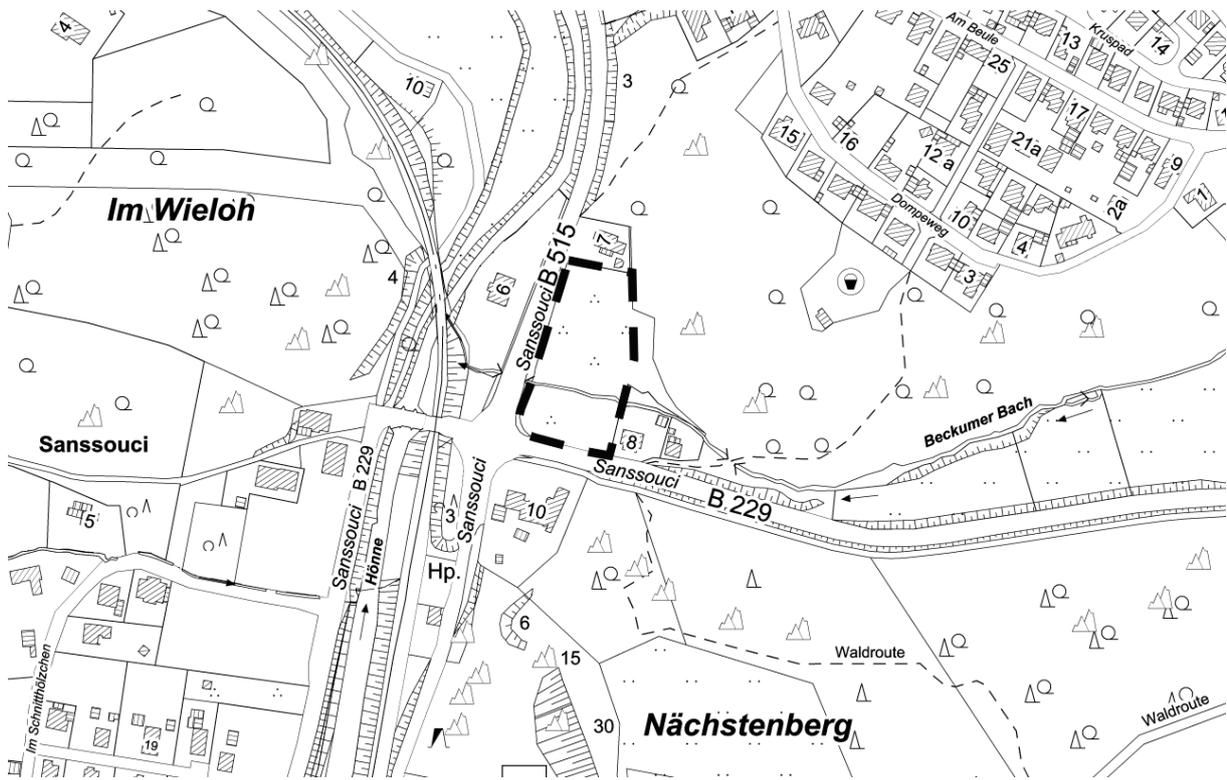
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verei-nigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechts-behelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfs-gesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Ausle-gungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend ge-macht hat, aber hätte geltend machen können.

Balve, 24.10.2022

Stadt Balve
Der Bürgermeister

Hubertus Mühling

Übersichtsplan



Abgrenzung des Plangebietes ————

Öffentliche Bekanntmachung

**Verlust des Sitzes in der Vertretung der Stadt
Iserlohn**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 festgestellt, dass der Sitzverlust gem. § 44 Abs. 1 KWahlG von Herrn Daniel Bläsing eingetreten ist.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 65 Abs. 5 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Iserlohn, 24.10.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.